

Die Zeitschriftenmethode

Arbeitsanweisung: Gestalten Sie ein Bild, eine Skizze, eine Collage, wodurch die Aussage des Textes veranschaulicht wird.

Stellen Sie Ihr Werk den anderen vor.

Die Menschenwürde als Superlativ zweiter Stufe - Wie hängen Menschenwürde und Menschenrechte zusammen?

Methodisch ist die unantastbare Menschenwürde kein gewöhnlicher rechtlicher oder moralischer Grundsatz. Sie ist ein schlechthin höchstes Prinzip, ein Axiom oder ein Superlativ zweiter Stufe, sie bildet das Leitprinzip von Moral und Recht. Der Gehalt ist zweitens etwas, das es zu entfalten und zuzuschreiben gilt. Deshalb ist drittens der entscheidende Gehalt, die Unantastbarkeit nicht von Anfang an gegeben.



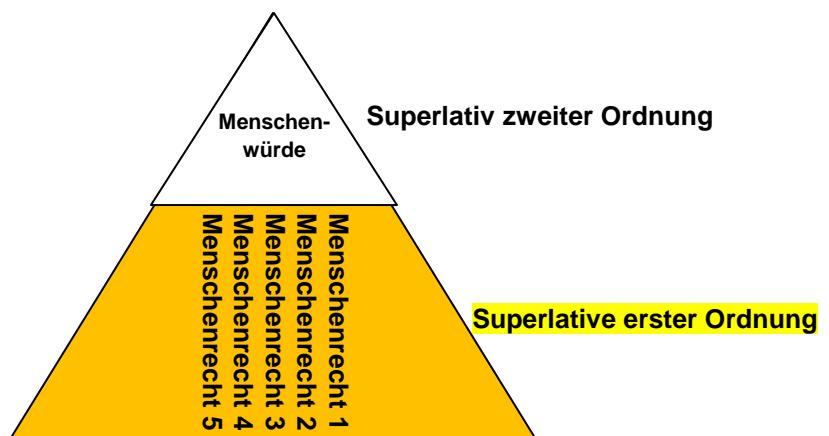
Photo: Andreas Praefcke,

Quelle:

http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/c9/W%C3%BCrttembergische_K%C3%BCnigskrone-MFr-3.jpg?uselang=de

Arbeitsanweisung: Veranschaulichen Sie den Gedankengang des Textes durch ein Schaubild, einen Tafelanschrieb, ein Begriffsnetz etc.

Das erste Argument bedarf noch einer Erläuterung: Superlative erster Stufe sind die Menschenrechte. Bei ihnen kann es vorkommen, dass ein Menschenrecht, zum Beispiel der Schutz der Privatsphäre, einem anderen Menschenrecht, etwa der Pressefreiheit, widerspricht. In derartigen Fällen ist eine Güterabwägung vorzunehmen, die das eine Menschenrecht im Namen des anderen Menschenrechtes



einschränkt. Ein Superlativ zweiter Stufe lässt so etwas nicht zu. Die Menschenwürde ist ein normativer Anspruch, der gegen keinen anderen Anspruch abgewogen und eingeschränkt werden darf. Die unantastbare Menschenwürde richtet sich primär an den Gesetzgeber und den Richter. Ihnen verbietet sie, die Menschenwürde als den Superlativ zweiter Stufe im Namen anderer Interessen und Werte einzuschränken.“¹

¹ „Menschenwürde a la Kant – Zur Aktualität eines traditionellen Konzepts“ / SÜDWESTRUNDFUNK, SWR2 AULA Fundstelle

**Arbeitsanweisung: Wandeln Sie den Text in ein Interview um. – Spielen Sie das Interview vor.****Konzentration auf das Wesentliche: Was macht den Menschen als Mensch möglich?**

Frage: Viele Philosophen haben sich bereits mit der Frage beschäftigt, was den Menschen von allen anderen Lebewesen unterscheidet. – Wie würden Sie „Mensch“ definieren?

Höffe: Statt den Menschen von dem her zu definieren, was ihm Glück, Selbstverwirklichung oder eine sinnerfüllte Existenz erlaubt, muss die Anthropologie normative und teleologische Begriffe verabschieden. Menschwerden im anspruchsvollen Sinn heißt, sich den Vollendungsbedingungen des Humanen zu unterwerfen.

Frage: Was verstehen Sie in diesem Zusammenhang unter „normativen und teleologischen Begriffen“?

Höffe: [Normativ in diesem Zusammenhang ist zum Beispiel, die Voraussetzung zu machen, dass der Mensch ein vernunftbegabtes Lebewesen sei. Teleologisch argumentiert man in diesem Zusammenhang, wenn man unterstellt, dass der Mensch ein Ziel hat, das er zu verwirklichen versucht, zum Beispiel das Ziel, Glückseligkeit zu erlangen., E.M.]

Frage: Was meinen Sie mit der Formulierung „Vollendungsbedingungen des Humanen“?

Höffe: [Das], was den Menschen als Menschen möglich macht.

Frage: Was haben die Menschenrechte damit zu tun?

Höffe: Der Gedanke der Menschenrechte begnügt sich [...] mit dem, was den Menschen als Menschen möglich macht. In einer anthropologischen Bescheidenheit konzentriert er sich auf jene Anfangsbedingungen, die den Menschen als Menschen erst möglich machen,

Frage: Warum bezeichnen Sie das als anthropologische Bescheidenheit?

Höffe: [Damit will ich ausdrücken, dass es mir nur um elementare Bedingungen geht, die der Mensch braucht, um als Mensch zu leben. , E.M.]

Frage: Heißt das im Umkehrschluss, ohne diese elementaren Bedingungen ist der Mensch kein Mensch?

Höffe: [Genau.] [U]nd nur deshalb verdienen sie die bekannte Qualifikation: Als dem Menschen unverzichtbare Elemente sind sie ihm angeboren und unveräußerlich; sie haben einen anthropologischen Rang.“²

<http://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/wissen-/id=2950780/property=download/nid=660374/b5fgle/swr2-wissen-20080127.rtf>

² Otfried Höffe, Vernunft und Recht, Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs, suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1270, 1996, S.66 f.

Arbeitsanweisung: Analysieren Sie den vorliegenden Text nach der Plato Methode und stellen Sie die Ergebnis vor.**Menschenrecht und Menschenpflicht: „Wieso darf ich von den anderen beanspruchen, dass sie die mir unverzichtbaren Interessen anerkennen?**

Den Weg weist die Korrelation von Rechten und Pflichten; wobei der maßgebliche Gedanke generell, nicht etwa nur bei angeborenen Interessen gilt. Auf die Anerkennung einer Leistung besteht dort ein moralischer Anspruch, wo die Leistung nicht einfachhin, sondern lediglich unter einem Vorbehalt erbracht wird: unter der Voraussetzung, daß eine korrespondierende Gegenleistung erfolgt. Weil Menschenrechte einen Anspruch meinen, stellen sie kein Geschenk dar, das man sich entweder wechselseitig oder - aus Sympathie, aus Mitleid oder auf Bitten - einseitig offeriert. Vielmehr handelt es sich um eine Gabe, die nur unter Bedingung der Gegengabe erfolgt. Menschenrechte legitimieren sich aus einer Wechselseitigkeit heraus, pars pro toto: aus einem Tausch. Nun steht in der *Menschenpflicht*, wer die Leistungen, die lediglich unter Bedingung der Gegenleistung erfolgen, von den anderen tatsächlich in Anspruch nimmt. Umgekehrt besitzt er das *Menschenrecht*, sofern er die Leistung, die nur unter Voraussetzung der Gegenleistung erfolgt, wirklich erbringt.“ [...]³

Nicht deshalb gibt es Menschenrechte, weil der eine gibt, der andere nimmt, sondern weil ein wechselseitiges Nehmen und Geben stattfindet und weil darüber hinaus zwischen Gabe und Gegengabe ein ungefähres Gleichgewicht besteht. In moralischer Hinsicht basieren die Menschenrechte auf einer Moral, die sich in sehr verschiedenen Kulturen findet [...]. Es ist die Moral der Goldenen Regel [...], bzw. der Wechselseitigkeit (Reziprozität), die wohl in allen Kulturen eine Rolle spielt, allerdings mit jeweils unterschiedlich starkem Gewicht [...].⁴

P	Wieso darf ich von den anderen beanspruchen, dass sie die mir unverzichtbaren Interessen anerkennen?
L	Menschenrechte [als unverzichtbare Interessen] legitimieren sich aus einer Wechselseitigkeit heraus, pars pro toto: aus einem Tausch
A	Auf die Anerkennung einer Leistung besteht dort ein moralischer Anspruch, wo die Leistung nicht einfachhin, sondern lediglich unter einem Vorbehalt erbracht wird: unter der Voraussetzung, daß eine korrespondierende Gegenleistung erfolgt. Weil Menschenrechte einen Anspruch meinen, stellen sie kein Geschenk dar, das man sich entweder wechselseitig oder - aus Sympathie, aus Mitleid oder auf Bitten - einseitig offeriert. Vielmehr handelt es sich um eine Gabe, die nur unter Bedingung der Gegengabe erfolgt. Nun steht in der <i>Menschenpflicht</i> , wer die Leistungen, die lediglich unter Bedingung der Gegenleistung erfolgen, von den anderen tatsächlich in Anspruch nimmt. Umgekehrt besitzt er das <i>Menschenrecht</i> , sofern er die Leistung, die nur unter Voraussetzung der Gegenleistung erfolgt, wirklich erbringt.“
T	Wie ergibt sich aus dem Sollen ein Müssen?
O	Interessanter Ansatz in einer Welt der kulturellen und religiösen Vielfalt zu Begründung der Menschenrechte

³ a.a.O., S.73⁴ a.a.O., S.74